

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 11. Juni 1991, Vormittag
Mardi 11 juin 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hänsenberger

85.047

**Strafgesetzbuch
 und Militärstrafgesetzbuch. Revision**
**Code pénal et Code pénal militaire.
 Révision**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 78 hiavor – Voir page 78 ci-devant
 Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1991
 Décision du Conseil national du 3 juin 1991

Frau **Weber**, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat gestern vor einer Woche die Differenzbereinigung vorgenommen, und er hat im Grunde eine erwähnenswerte, grössere Differenz gegenüber dem Ständerat geschaffen. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, auf die Version des Nationalrates einzugehen und ihr zuzustimmen. Ich spreche damit gerade zu Artikel 187. Worum geht es?

Zum ersten ist zu sagen, dass das Schutzalter nach wie vor bei 16 Jahren bleibt.

Zweitens ist zu sagen: Für jene Jugendlichen, die unter 20 Jahre alt sind, greift eine Kann-Formel in Absatz 2. Hier kann der Richter sogar auf eine Strafverfolgung verzichten. Das bleibt so, wie es vorher war.

Nun hat der Ständerat in der letzten Session beschlossen, erste Annäherungen, die unter den Begriff der «Kinderliebe» fallen, als straffrei zu bezeichnen. Die getroffene Formulierung glückte nicht ganz, da damit quasi zwei verschiedene Schutzalter geschaffen wurden.

Neu ist nun die Version des Nationalrates. Er schlägt vor, dass eine sexuelle Handlung von zwei jungen Menschen, die einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen, als straffrei bezeichnet werden soll. Betonen möchte ich aber, dass damit nur eine Beziehung im Sinne einer freien, gegenseitigen Zuneigung gemeint ist. Es geht um eine frühe Jugendliebe, deren Art man aber nicht ernster machen möchte als nötig.

Der Nationalrat stimmte mit 91 Stimmen zu 1 Stimme dem vorliegenden Text zu. Sämtliche Fraktionen hatten ihre Zustimmung mitgeteilt. Ihre Kommission schlägt Ihnen ebenfalls Zustimmung zu dieser Version vor.

Art. 187 Abs. 1bis; 193 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 187 al. 1bis; 193 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Weber**, Berichterstatterin: In Artikel 193 Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Aenderung. Ihr wurde im Nationalrat ohne Gegenstimme zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 156 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 156 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Weber**, Berichterstatterin: Der Ständerat hat das letzte Mal Absatz 1bis von Artikel 156 gestrichen. Diese Bestimmung war tatsächlich in der Art und Weise, wie wir Artikel 187 verstanden hatten, nicht nötig. Jetzt aber, nachdem wir einen Altersunterschied von drei Jahren als straffrei bezeichnet haben, ist dieser Artikel in gewissen Fällen nötig.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, diesem Artikel 156 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

89.067

**Gegen Missbräuche
 der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
 beim Menschen. Volksinitiative**

**Contre l'application abusive
 des techniques de reproduction
 et de manipulation génétique
 à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 477 – Voir année 1990, page 477

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1991
 Décision du Conseil national du 20 mars 1991

Piller, Berichterstatter: Wir befinden uns im Differenzbereinigungsverfahren zur «Beobachter»-Initiative bzw. des Gegenvorschlages. Der Nationalrat ist im wesentlichen der Linie des Ständerates gefolgt. Es verbleiben noch fünf Differenzen, wobei zwei davon materiell von Bedeutung sind.

Wie der Ständerat hat sich auch der Nationalrat dafür ausgesprochen, den Extrahumanbereich zusammen mit dem Humanbereich in einem einzigen Verfassungsartikel zu regeln. Die «Beobachter»-Initiative selbst deckt nur den Humanbereich ab. Allerdings möchte sich der Nationalrat im Extrahumanbereich nicht mit einer Gesetzeskompetenz begnügen.

Materiell von Bedeutung ist ferner die Differenz in der Frage der In-vitro-Fertilisation. Der Nationalrat möchte – wie der Ständerat – diese Methode nicht verbieten, will aber bereits auf Verfassungsstufe eine restriktive Regelung.

Art. 2

Antrag der Kommission

Art. 24octies (neu)

Abs. 2 Einleitung, Bst. a–c

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Bst. cbis

Mehrheit

.... Bedingungen erlaubt. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit I

(Meier Josi, Huber, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit II

(Küchler, Lauber)

.... oder um Forschung zu betreiben. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2 Bst. d-f, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2

Proposition de la commission

Art. 24 octies (nouveau)

Al. 2 introduction, let. a-c

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 let. cbis

Majorité

.... prévues par la loi; (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité I

(Meier Josi, Huber, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité II

(Küchler, Lauber)

.... qualités ou pour faire des recherches. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2 let. d-f, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 2 Einleitung – Al. 2 introduction

Piller, Berichterstatter: Zu den einzelnen Differenzen: Im Ingress zu Absatz 2 hat der Ständerat das Wort «künstlich» eingefügt. Der Nationalrat will dies streichen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Nationalrat zu folgen in der Meinung, dass auch ohne diesen Zusatz klar sein sollte, dass Absatz 2 nur die künstliche und nicht die natürliche Fortpflanzung im Auge hat.

Ich bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. a-c – Al. 2 let. a-c

Piller, Berichterstatter: Der Nationalrat hat die von uns beschlossenen Buchstaben b und d in Buchstabe cbis zusammengefasst und auch die Indikation der schweren Krankheit und ein Verbot der Verfahren der Fortpflanzungshilfe für Forschungszwecke ausführlich aufgeführt.

Ihre Kommission stimmt dieser Zusammenfassung in einen einzigen Buchstaben einstimmig zu, inklusive die beiden Zusätze, die an sich auch bei uns immer unbestritten waren.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir noch den Begriff «Wahl des Geschlechtes» hineingeschrieben haben, aber dieser ist auch in der Formulierung des Nationalrates «bestimmte Eigenschaften» enthalten.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. cbis – Al. 2 let. cbis

Piller, Berichterstatter: Wie bereits unser Rat hat der Nationalrat lange über den Problembereich der In-vitro-Fertilisation diskutiert. Wie wir hat er sich letztlich auch gegen ein Verbot dieser Methode ausgesprochen. Unser Rat hat in der ersten Lesung zwar darauf hingewiesen, dass diese Methode nur restriktiv angewendet werden sollte und dass im Gesetz die Details zu regeln seien.

Der Nationalrat hat nun einen Zusatz beschlossen, der folgenden Wortlaut hat: «Es dürfen nur sovielen menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können.» Dieser Zusatz beinhaltet somit die gewichtigste Differenz.

Ich bitte Sie um Nachsicht, wenn ich hier etwas länger werden muss. Wir haben als Erstrat sehr ausführlich über die In-vitro-Fertilisation diskutiert, und die Kommission wie unser Rat waren ganz klar der Meinung, dass die In-vitro-Fertilisation nur dann angewendet werden dürfe, wenn eine Unfruchtbarkeit nicht anders behandelt werden kann. Klar ausgeschlossen sein soll das Herstellen von Embryonen zu Forschungszwecken, ebenso die Ektogenese, das heisst die Aufzucht

eines Menschen gleichsam von der Befruchtung bis zur Geburt in der Retorte. Auch die Frage, was mit überzähligen Embryonen zu geschehen habe, sollte einer sehr restriktiven Lösung zugeführt werden, Missbräuche müssten verhindert werden; dies sollte unserer Ansicht nach aber auf Gesetzesstufe erfolgen.

Der Nationalrat möchte mit seiner Lösung die Frage nach den überzähligen Embryonen definitiv auf Verfassungsstufe lösen. Das heisst, er verfolgt eine Lösung dahingehend, dass überhaupt keine überzähligen Embryonen entstehen. Nachdem sich die Wissenschaft dahingehend äusserte, dass die Lösung des Nationalrates *de facto* einem Verbot der In-vitro-Fertilisation gleichkomme, beschloss Ihre Kommission, nochmals Expertengespräche durchzuführen. Es wurden folgende Herren angehört: Der Ethiker Professor Böckle, ein Schweizer, der lange in Bonn lehrte; Professor Campana, Mediziner in Genf; Professor Diedrich, Mediziner in Bonn. Wir wollten von diesen Experten erstens erfahren, ob die von uns beschlossene, restriktive Zulassung der In-vitro-Fertilisation ethisch vertretbar sei, und zweitens, ob der Zusatz des Nationalrates eine vernünftige, in engen Grenzen gehaltene Praxis der In-vitro-Fertilisation noch ermögliche.

Leider brachten uns diese Expertengespräche nicht viel weiter, klappten doch zwischen den Ansichten von Herrn Professor Campana und Herrn Professor Diedrich noch grössere Lücken, als dies bei Politikern üblich ist.

Ich möchte nun versuchen, diese Differenzen etwas zu erläutern: Bei einer Frau, die sich für eine In-vitro-Fertilisation entschlossen hat, werden die Eizellen in der sogenannten Metaphase II genommen. Diese sehr labile Phase, in der die Eizellen befruchtungsfähig sind, liegt direkt vor der zweiten Reifeteilung. Die beste Lösung wäre die, wenn in dieser Phase die Eizellen entnommen würden – es können bis zu 30 Stück sein –, dann tiefgefroren würden und nur so viele aufgetaut und befruchtet würden, wie eingepflanzt werden können. Es würden somit keine überzähligen Embryonen entstehen. Diese Methode konnte aber bis heute nicht mit wirklichem Erfolg praktiziert werden, weil die Kryokonservierung der Eizellen sehr ungünstig ist; dies haben beide Experten an sich ausgeführt. Wesentlich erfolgreicher sei die Konservierung von befruchteten Eizellen, wurde von den Experten dargelegt. Vor der Kryokonservierung müssen also Spermien und Eizellen zusammengebracht werden.

Nach Professor Diedrich spielt sich folgender Vorgang ab: Nach dem Zusammenbringen von Spermien und Eizellen kann nach zirka 15 bis 20 Stunden festgestellt werden, ob die Eizellen auf dem Weg zur Befruchtung sind. Es kann also verfolgt werden, wie sich ein männlicher und weiblicher Vorkern bildet. Zur Kernverschmelzung, also zum Präembryo, kommt es aber erst rund 24 Stunden, nachdem Ei und Spermien zusammengebracht worden sind. Nach Professor Diedrich sollten diese befruchteten Eizellen im Vorkernstadium eingefroren werden. Damit besteht die Möglichkeit, nur gerade so viele aufzutauen, wie der Frau eingepflanzt werden können. Nach Professor Diedrich können so keine überzähligen Embryonen entstehen. Er sagt, dass die meisten auf diesem Gebiet tätigen Gruppen befruchtete Eizellen im Vorkernstadium einfrieren. In Deutschland überblicke er selber 600 Kinder, die so gezeugt worden seien.

Dieser Ansicht widersprach nun Herr Professor Campana, der in Genf tätig ist. Nach Professor Campana werden heute vorwiegend Embryonen von 2, 4 und 8 Zellen eingefroren; das Einfrieren im Vorkernstadium beinhaltet weit grössere Risiken, insbesondere müsse die Entwicklung zum Embryo vor dem Einfrieren verfolgt werden können, was nach der propagierten Methode von Professor Diedrich nicht möglich sei. Professor Campana führte weiter aus, dass bis heute zwischen 30 000 und 40 000 Kinder weltweit über die In-vitro-Fertilisation gezeugt worden seien und dass die 600 Kinder, die Professor Diedrich erwähnte, kein Urteil über die Zuverlässigkeit einer Methode zulassen.

Weiter führte Professor Campana aus, dass die Frage, wann man von einem Embryo sprechen könne, wissenschaftlich nicht klar definiert sei und schon gar nicht der Begriff Präembryo. Eine restriktive Auslegung der nationalrätlichen Fassung

würde auch das Einfrieren der befruchteten Eizellen im Vorkernstadium verbieten. Nach Professor Campana besteht ein Vorkern ganz klar aus 46 Chromosomen, 23 vom Vater und 23 von der Mutter. Aus ethischer Sicht sehe er einen viel kleineren Unterschied zwischen einem Vorkern und einem Embryo als zwischen einem Vorkern und einer Eizelle. Weiter führte er aus, dass man, wenn die Lösung des Nationalrates beschlossenen würde, auch verschiedenen Methoden der Empfängnisverhütung verbieten müsste; er erwähnte namentlich die Spirale.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen heute mit einer knappen Mehrheit, den vom Nationalrat beschlossenen Zusatz zu streichen, und dies aus folgenden Ueberlegungen:

1. Die Anhörung der Experten hat uns klar gezeigt, dass es am besten wäre, das Problem der In-vitro-Fertilisation nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe zu regeln. Es geht hier um Verfahren und Techniken, die sich nach Aussage der Experten noch sehr stark entwickeln werden. Wenn wir davon ausgehen, dass wir in zirka zwei Jahren über das Gesetz beraten werden, können wir den neuesten Entwicklungen Rechnung tragen. Regeln wir das Ganze auf Verfassungsstufe, so schaffen wir zudem eine Verfassungsbestimmung ohne Sanktionsmöglichkeiten. Es könnte der Streit darüber ausbrechen, welchen Sinn die Verfassungsbestimmung hätte. Würde es sich dabei um ein Moratorium für die In-vitro-Fertilisation handeln – was ja vom Parlament nicht gewollt ist –, oder soll es sich nur um einen moralischen Appell handeln?

2. In der Kommissionsberatung wurde immer wieder auf das deutsche Embryonenschutzgesetz hingewiesen. Dieses Gesetz ist sehr restriktiv. Nach Aussagen auch von Herrn Professor Böckle würde dieses selbst das Einfrieren von befruchteten Zellen im Vorkernstadium verbieten, das heisst, die von Professor Diedrich in Deutschland praktizierte Methode – es ist hier also ein Widerspruch; dies als Nebenbemerkung. Es handelt sich hier aber um ein Gesetz. Deutschland hat die In-vitro-Fertilisation somit nicht auf Verfassungsstufe geregelt, sondern ein sehr restriktives Gesetz geschaffen, das aus ethischer Sicht weit restriktiver ist als der Abtreibungsparagraph im Grundgesetz.

3. Mit Blick auf die Volksabstimmung sollten wir auch berücksichtigen, dass in unserem Lande unterschiedliche Auffassungen über diese heikle Frage bestehen, dass insbesondere die Westschweiz ein De-facto-Verbot der In-vitro-Fertilisation schwerlich akzeptieren würde.

4. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass wir – im Herzen Europas gelegen – zwangsläufig einen In-vitro-Fertilisations-Tourismus erzeugen würden, wenn wir Paaren, die sich über diesen Weg ihren Kinderwunsch erfüllen möchten, modernere und erfolgsversprechendere Methoden vorenthalten würden.

5. Wir erarbeiteten einen Gegenvorschlag zur «Beobachter»-Initiative, welche die In-vitro-Fertilisation grundsätzlich zulässt und nicht einmal eine restriktive Anwendung vorsieht. Die Initianten haben meines Erachtens zu Unrecht und in unverständlicher Weise in dieser Frage zusätzliche Forderungen an uns gestellt.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Dies nicht deshalb, weil wir weniger restriktiv als der Nationalrat sein möchten, sondern weil diese Frage auf Gesetzesstufe klar und eindeutig, wie wir in der ersten Lesung ausgeführt haben, gelöst werden sollte.

Bedenken wir dabei auch, dass es letztlich der Entscheid eines Paares ist, ob es sich einen lange gehegten und unerfüllten Kinderwunsch über diese Methode erfüllen lassen will. Das ist ein Weg, der für die Frau, aber auch für den mitführenden Mann alles andere als leicht zu gehen ist. Einem solchen Entscheid, den zwei Menschen nach reiflicher Ueberlegung zu fällen haben, sollten wir als Gesetzgeber mit Respekt und Toleranz begegnen.

Frau Meier Josi, Sprecherin der Minderheit I: Aus jeder Milliarde Menschen wird derzeit in ein bis zwei Generationen eine zweite. Rund 40 000 Kinder sterben täglich weltweit an den Folgen von Unterernährung. Vielen von diesen Kindern fehlen Mutter und Vater. Vor diesem Hintergrund fällt es vielen von uns sehr schwer zu verstehen, dass vor allem begüterte

Frauen sich über Jahre hin schwierigsten Behandlungen aussetzen, um mit den Methoden der ärztlich assistierten Fortpflanzung, der sogenannten In-vitro-Fertilisation, ein eigenes Kind zur Welt bringen zu können.

Aber es geschieht! Sogar so häufig, dass sich in der Schweiz, besonders in der welschen Schweiz, eine gefestigte Praxis dazu entwickelt hat. Diese radikal verbieten zu wollen, liegt angesichts möglicher Missbräuche mit den noch nicht eingepflanzten Embryonen zwar sehr nahe, schafft aber die Methode nicht aus der Welt. Wir müssen mit geheimen Anwendungen dies- und jenseits der Grenze und mit dem entsprechenden Tourismus rechnen.

Unter diesen Umständen erschien es uns als das geringere Uebel, der Anwendung im eigenen Land klare und enge Grenzen zu setzen. Dabei wollen wir aber diese Grenzen auf Verfassungsstufe setzen und den Entscheid in dieser wichtigen Frage nicht auf die Gesetzesebene verschieben.

Nachdem eine Reihe von kantonalen Abstimmungen schon stattgefunden haben und noch weitere bevorstehen, ist es nicht nur vertretbar, sondern dringend erwünscht, klare, für die ganze Schweiz einheitliche Leitplanken für die kommende Entwicklung aufzustellen. Der Wunsch nach solchen Leitplanken ist in den kantonalen Ausmachungen in der letzten Zeit auch sehr deutlich geworden.

Der Vorschlag des Nationalrates, nur so viele Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickeln zu lassen, als ihr eingepflanzt werden können, ist für mich zwar weniger klar als allenfalls ein Verbot, aber es ist eine auch ethisch vertretbare Grenze. Ihr zuzustimmen bereinigt schliesslich auch diese wichtige Differenz noch rechtzeitig vor Ende der Legislatur.

Wir alle wollen die Würde der Person schützen, auch bei unterschiedlichen Auffassungen. Das erfordert einen Rechtsschutz in einem möglichst frühen Stadium. Die Frage nach dem Beginn der menschlichen Person scheint wissenschaftlich sehr schwer zu beantworten. Kollege Piller hat das eben wieder ausgeführt, und die Experten haben es einhellig bestätigt. Für manche liegt der Zeitpunkt jetzt bei der Einpflanzung von Embryonen, für viele von uns allerdings schon beim Abschluss der Befruchtung. Das Vorkernstadium (solange die Vereinigung von Samen und Eizelle noch nicht abgeschlossen ist) ist heute jedenfalls medizinisch genau abgrenzbar. In diesem Stadium eingefrorene Eizellen entziehen jeder Missbrauchsmöglichkeit den Boden.

Die Kommission hat nicht nur Ethiker, sondern auch Mediziner angehört. Die Darstellung von Professor Diedrich, wonach das stabile Vorkernstadium jenes mit der höchsten Ueberlebenschance ist, ist mir persönlich und der Minderheit I ein Garant dafür, dass diese ethisch vertretbare Methode heute auf dem Vormarsch ist. Wenn aber deren Kontrolle möglich ist, dann sollte man sie auch vornehmen. Die Abwendung von Missbräuchen sollte uns und den Aerzten so viel wert sein.

Die Frage der vorläufig unvollkommenen Sanktion ist für mich sekundär; damit müssen wir des öfteren leben, bis die Verfassung durch die nötigen Gesetze ergänzt wird. Deswegen allein sollten wir also den Entscheid nicht aufschieben.

Ich empfehle Ihnen, die Minderheit I zu unterstützen. Meine Kollegen werden dazu noch weitere Ausführungen machen.

Frau Simmen: Die In-vitro-Fertilisation war von Anfang an einer der umstrittensten Punkte in der Fortpflanzungsmedizin. Es sind zwei Aspekte, die zu besonderen Bedenken Anlass geben:

Durch die Entnahme reifer Eizellen aus dem weiblichen Körper und die Befruchtung im Reagenzglas verfügen wir über Embryonen, die entweder eingepflanzt, tiefgefroren oder vernichtet werden müssen. Solange sie nicht eingepflanzt sind, stellen sie ein Missbrauchspotential dar. Das führte viele Leute dazu, die Methode generell, trotz der positiven Möglichkeiten, die sie für gewisse kinderlose Ehepaare bietet, zu verbieten. Der Nationalrat wollte richtigerweise nicht so weit gehen, die Methode zu verbieten, sondern formulierte den Vorbehalt, es seien nur so viele Eizellen zu befruchten, als sofort – also im selben Zyklus – eingepflanzt werden könnten. Damit gibt es

keine überzähligen Embryonen mehr, und dieses schwerwiegende Problem ist gelöst.

Es stellt sich dagegen ein anderes, und damit komme ich zum zweiten Aspekt: Die Ei-Entnahme sowie die vorausgehende hormonelle Stimulierung sind aufwendige und strapaziöse Vorkehrungen, die möglichst nur einmal durchgeführt werden sollten.

Daher kam auch der Gedanke, Eizellen auf Vorrat zu befruchten und die so entstandenen Embryonen tiefzueinfrieren.

Die heutigen medizinischen Techniken erlauben nun, Eizellen zu befruchten und in einem Stadium – dem Vorkernstadium – zu konservieren, da noch kein Embryo entstanden ist, d. h. wo das Erbgut von Same und Eizelle noch nicht neu kombiniert ist. Dieses Vorkernstadium ist heute genau erfassbar. Aus diesem Grunde handelt es sich bei dieser Vorkernmethode um die Methode der Zukunft. Auf diese Weise können tatsächlich so viele Embryonen entwickelt werden, wie mit guter Chance sofort implantiert werden können, ohne dass bei einem Misserfolg eine neue Ei-Entnahme erforderlich ist. Die nationalrätliche Fassung trägt beiden Bedenken Rechnung: denen wegen des Problems der überzähligen Embryonen und denen wegen zu grosser Belastung der Frau.

Diese Fassung ist daher sachlich richtig und erlaubt den Einsatz der Methode der In-vitro-Fertilisation ohne Inkaufnahme der Vernichtung von Embryonen. Dass sie verfassungsgemäss nicht über jeden Zweifel erhaben ist, erscheint mir in Anbetracht der Wichtigkeit des Themas von sekundärer Bedeutung.

Diese Fassung gibt hier und heute in einem bisher rechtsfreien Raum, der dringend der Regelung bedarf, klare Hinweise für den Gesetzgeber. Deshalb bitte auch ich Sie, der Minderheit I und damit dem Nationalrat zuzustimmen.

Küchler, Sprecher der Minderheit II: Die Minderheit II beantragt die Streichung des zweiten Teils von Buchstabe cbis, das heisst der zwei letzten Sätze betreffend die In-vitro-Fertilisation, die ja wie folgt lauten: «Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können.»

Wenn ich für die Streichung dieses Teils eintrete, dann heisst dies nicht, dass ich für die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes bin. Die Anhörung der Experten, der Professoren Böckle, Campana und Diedrich, in der Kommission hat mir ganz klar gezeigt, dass es am besten ist, das Problem der In-vitro-Fertilisation nicht auf Stufe der Verfassung, sondern auf Stufe Gesetz zu regeln. Es geht um einzelne Verfahren und Techniken, deren Entwicklung noch vollständig im Fluss ist.

Professor Böckle hat in unserer Kommission klar durchblicken lassen, dass bezüglich der Kryokonservierung von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium die ethischen Auffassungen der Forscher weit auseinandergehen, weiter als vielfach – wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat – die Auffassungen der Politiker. Ebenso gehen die Auffassungen bezüglich der Fragen nach dem Beginn des Individuums oder der menschlichen Person auseinander.

Professor Diedrich seinerseits hat darauf hingewiesen, dass innert Kürze unter Umständen Techniken Anwendung finden könnten, die ethisch noch unbedenklicher als die Kryokonservierung von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium wären. Eine Lösung auf Stufe Gesetz schafft also für uns die nötige Flexibilität. Wenn wir nämlich in zirka zwei Jahren das Gesetz verabschieden würden, könnten wir dannzumal den neueren Entwicklungen und Erkenntnissen der Wissenschaft und Forschung, aber auch den neueren Entwicklungen des sogenannten EG-Rechtes voll und ganz Rechnung tragen. Auch spätere Revisionen und Anpassungen auf Gesetzesstufe sind einfacher und vor allem rascher zu vollziehen als auf der Stufe Verfassung. Regeln wir das Ganze in der Verfassung, so schaffen wir – auch nach Auffassung des Departementsvorstehers, Herrn Bundesrat Koller – zudem eine sogenannte *lex imperfecta*, d. h. eine Verfassungsbestimmung ohne Sanktion.

Es müsste zwangsläufig der Streit darüber ausbrechen, welchen Sinn dann diese Verfassungsbestimmung überhaupt hätte. Würde es sich dabei – wie dies wiederum der Kommissionspräsident bereits angetönt hat – um ein Moratorium handeln, oder könnte die Verfassungsbestimmung eben nur als Appell, als moralischer Appell, gelten?

Der Verfassungsartikel soll meines Erachtens in erster Linie generell gültige ethische Leitplanken für die Methoden der künstlichen Fortpflanzung aufstellen, aber die Regelung der Methoden im einzelnen soll der flexibleren Gesetzgebung überlassen werden. Dieser Weg scheint mir auch in Anbetracht der bereits in verschiedenen Kantonen durchgeführten Volksabstimmungen bezüglich der In-vitro-Fertilisation der sachgerechtere zu sein.

In der Sache selbst bin ich, gestützt auf die zahlreichen Hearings in der Kommission, gegenüber der In-vitro-Fertilisation skeptisch eingestellt. Insbesondere scheint mir die Gefahr des Missbrauchs, auch die Gefahr der Unkontrollierbarkeit auffallend gross zu sein. Auf mögliche Missbräuche will ich an dieser Stelle bloss stichwortartig nochmals hinweisen, ohne die hochinteressante Debatte des Zweitrates zu wiederholen:

Es wird möglich sein, mit überflüssigen Embryonen Forschung zu betreiben.

Es wird möglich sein, das Geschlecht zu bestimmen, was zu zahlreichen Abtreibungen führen kann.

Es wird möglich sein, Gene in die Keimbahn einzuschleusen, welche sich von Generation zu Generation weitervererben.

Und es wird möglich sein, in den Krieg zu ziehen und eine genügende Anzahl Spermien zu Hause zu lassen zwecks Zeugung von Nachkommen nach einem allfälligen Tod des Soldaten.

Was wird noch mehr möglich sein?

Im Zusammenhang mit der nationalrätlichen Debatte wurde auf den *Homunculus*, auf das kleine Menschlein im Reagenzglas in Goethes «Faust» hingewiesen, als Symbol vom ewigen Traum des Menschen, Herr über Leben und Tod sein zu können. Von Goethes «Faust», meine ich, führt eine Linie genau in unsere Zeit, die Linie vom abschreckenden Irwitz eines vom Teufel gerittenen Alchemisten bis hin zum ernst zu nehmenden Biotechniker, oder – anders ausgedrückt – vom irrealen Traum zum realen Alptraum.

Ein Biotechniker oder ein Genmanipulant kann Dr. Faustus oder aber Mephisto sein, je nachdem, was ihn beseelt: Humanität und Wissbegierde oder Geldgier und Lust am Machtmissbrauch.

Professor Campana hat uns in der Kommission eindrücklich aufgezeigt, dass die Frage der mangelnden Kontrolle beziehungsweise die Tatsache der Unkontrollierbarkeit von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium bis heute ein riesiges Problem darstellt, ebenso auch deren spätere Verwendung oder die damit verbundenen Risiken. Heute wissen wir einfach noch zu wenig.

Warten wir doch mit einer definitiven Regelung; überlassen wir diese der flexibleren Gesetzgebung. Vielleicht werden wir dannzumal froh sein, dass uns die Verfassung nicht unerwünschte Vorgaben macht.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung des Antrages der Minderheit II, der alles absolut offen und der Gesetzgebung überlässt. Damit präjudizieren wir die In-vitro-Fertilisation in keiner Art und Weise. Es kommt hinzu: Wir können mit dem Antrag der Minderheit II eine Differenz zum Nationalrat schaffen; das erscheint mir ausserordentlich wesentlich zu sein. Damit geben wir auch dem Zweirat nochmals Gelegenheit, diese brisante Grundsatzfrage umfassend und in aller Extensität zu diskutieren und nochmals Stellung zu nehmen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

M. Gautier: Je voterai à cet alinéa le projet de la majorité de la commission, pour trois raisons au moins.

La première est médicale et technique. La production d'embryons surnuméraires est une condition *sine qua non*, quoi que l'on dise, actuellement, de la fécondation in vitro si l'on veut la pratiquer dans des conditions acceptables pour la femme. La femme qui recourt à la fécondation in vitro – et ce n'est jamais par plaisir qu'elle le fait – doit se soumettre à un

traitement long et désagréable. Tout d'abord un traitement hormonal afin de lui faire produire plusieurs ovules simultanément alors qu'elle n'en produit normalement qu'un par cycle. Ensuite, il faut aller prélever ces ovules en pénétrant dans la cavité abdominale, ce qui est une intervention chirurgicale d'une certaine importance. Puis il faut mettre en contact assez rapidement ces ovules avec le sperme du futur père car nous n'avons pas encore de moyen sûr de conserver les ovules non fécondés. Enfin, il faut introduire dans la cavité utérine un certain nombre de ces ovules fécondés. La doctrine actuelle est d'en implanter trois. En dessous de ce chiffre, les chances d'aboutir à une grossesse sont trop faibles, en dessus le risque de grossesse multiple apparaît avec celui de devoir avorter une partie des embryons, ce que personne ne souhaite, ni éthiquement ni médicalement.

Malgré cette technique, seules 15 à 20 pour cent des fécondations in vitro aboutissent à une grossesse à la première tentative. Dans la majorité des cas, il faut donc répéter l'opération. Si l'on a conservé des embryons surnuméraires, seule la dernière phase est à répéter, leur introduction dans l'utérus. Si l'on n'a pas pu conserver d'embryons, ce qu'impliquerait la version du Conseil national, il faudra reprendre le processus au départ: traitement hormonal, prélèvement des ovules par intervention chirurgicale. Cela alourdit à tel point l'opération qu'elle devient presque insupportable pour la femme.

Autrement dit, la proposition d'interdire les embryons surnuméraires revient, dans la pratique, à interdire la fécondation in vitro. Par conséquent, dans l'intérêt de la femme souffrant de stérilité et qui, de ce fait, mérite une certaine compréhension et notre sollicitude, il faut suivre la majorité de la commission.

Je reconnais bien volontiers que le problème des embryons surnuméraires, de leur conservation et surtout de leur destruction, peut poser un problème éthique à ceux qui voient en eux des êtres humains à 100 pour cent. Mais il s'agit là d'une croyance, d'un acte de foi, auquel chacun doit rester libre d'adhérer ou non. Rien n'empêche quiconque d'être plus restrictif que la loi et de refuser pour soi une technique qu'il juge incompatible avec son credo éthique ou religieux.

La deuxième raison de soutenir la proposition de la majorité est que ces techniques de procréation assistée sont récentes et évoluent très rapidement. En fixant dans un article constitutionnel les conditions de leur licéité, nous gelons la situation et empêchons toute adaptation à l'évolution scientifique. Laissons donc les détails à la loi, voire à une ordonnance du Conseil fédéral.

Troisième raison, le référendum. Notre contre-projet sera combattu par les tenants de l'interdiction totale de la fécondation in vitro. Si nous suivons le Conseil national à cet alinéa, il sera aussi combattu par les personnes favorables à la procréation médicalement assistée. Le risque sera alors grand, soit de faire passer l'initiative dont nous savons tous les défauts, soit de voir refuser le tout et de rester dans le statu quo, ce qui n'est pas non plus une solution car il devient réellement urgent de légiférer en la matière.

Pour toutes ces raisons je vous invite à suivre la majorité de la commission et à biffer la phrase introduite par le Conseil national interdisant les embryons surnuméraires.

Huber: Ich votiere – wie aus der Fahne hervorgeht – für die Minderheit I. Ich bin überzeugt davon, dass die von ihr getroffene Entscheidung, sich für diese Lösung einzusetzen, richtig ist. Aus der Sicht der Minderheit I beinhaltet die Formulierung, wie sie der Nationalrat gefunden hat, die Vermeidung von genau jenen referendumpolitischen Überlegungen, die Herr Gautier soeben vorgetragen hat, ferner die Herbeiführung einer gewissen Rechtsgleichheit bei unterschiedlichen kantonalen Normierungen, und drittens eine Lösung, die zentrale Grundsätze auf Verfassungsstufe festhält und im übrigen – das ist im Votum von Herrn Küchler meines Erachtens nicht gesagt worden – auf der Stufe der Gesetzgebung weitere Differenzierungen zulässt.

Die Nichtaufnahme einer Aussage über die In-vitro-Fertilisation bedeutet schlicht und einfach ein Schliessen der Augen vor der Realität, denn die In-vitro-Fertilisation wird als eine der drei bekannten Methoden in relativ grossem Umfang auch in

unserem Land praktiziert. Es ist zuzugeben: Es ist auch sachlich richtig, dass die In-vitro-Fertilisation und der Embryotransfer – er gehört notwendigerweise dazu, damit die Methode überhaupt zu einem Abschluss kommt – zur Sterilitätstherapie als *ultima ratio* medizinisch gehandhabt werden. Es darf nicht übersehen und auch nicht ausgeklammert werden, dass die Frage der Zulässigkeit der In-vitro-Fertilisation beim gegenwärtigen Rechtszustand – ich betone: beim gegenwärtigen Rechtszustand – vom Bundesgericht im St. Galler Urteil klar positiv beantwortet worden ist. Ich würde daher sagen: Wir haben beim neuen Recht kein Interesse daran, hinter den rechtlichen und faktischen Status quo zurückzugehen.

Nun achte ich all jene Argumente – Frau Simmen hat sie zum Teil aufgezählt –, die der positiven Bewertung dieser Methode entgegenstehen oder sie zumindest bezweifeln: die Gefahr, dass Missbrauch betrieben wird – Herr Küchler hat das anhand von Beispielen aufgezeigt, die leicht nachzuvollziehen sind –, insbesondere dass überzählige Embryonen vernichtet werden, was der Vernichtung von menschlichem Leben gleichkommt.

Ich bin der Meinung, dass in dieser Situation nach der Lösung des Nationalrates vorzugehen ist, die drei Komponenten beinhaltet: Erstens die Komponente der Erwähnung der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer, zweitens den verfassungsmässigen Aufbau einer Hürde – es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können –, und drittens die Verfassungsbestimmung: Es können weitere gesetzliche Schranken aufgestellt werden.

Gesetzliche Schranken sind damit möglich, und gesetzliche Schranken sind bei den heutigen kantonalen Normierungen in grossem Umfang eingebaut worden: Beispielsweise das Verbot der heterologen In-vitro-Fertilisation und das Aufrechterhalten der homologen In-vitro-Fertilisation, also des weiteren die Reservation für die Ehe; die Statuierung des Grundsatzes der *ultima ratio* bei dieser Methode; die Bestimmungen, dass die In-vitro-Fertilisation nicht im ambulanten, sondern im klinischen Bereich durchgeführt wird; dass nicht jeder Arzt In-vitro-Fertilisation überall betreiben darf, sondern dass In-vitro-Fertilisation nur von einem Arzt mit einer speziellen Qualifikation und mit einer speziellen Bewilligung vorgenommen werden darf.

Vergessen wir es des weiteren nicht: Wir haben neben den gesetzlichen Regelungen – wir werden das immer haben, und ich bin froh, dass wir das haben – immer eine Selbstregelung der Medizin auf diesem Gebiet, nämlich durch die ethisch-medizinischen Richtlinien, die sich die Aerzte selber gegeben haben. Es spricht gegen Horrorszenarien des Missbrauchs, und es spricht für die verantwortungsvolle Verwendung der Methode, dass sich die Aerzte längst vor jedem Gesetzgeber Schranken auferlegt haben.

Nun kann gesagt werden, es seien ja keine Sanktionen daran geknüpft. Wenn Sie dieser Auffassung sind, hätten Sie nie ein internationales Privatrecht in diesem Saal beschliessen dürfen, weil auch dieses weitgehend aus Rechtssätzen besteht, denen die Konklusion, der Abschluss und die Erzwingbarkeit in vielen Fällen ebenso fehlt wie dem Völkerrecht.

Es ist aber keineswegs so, dass die Nichtbefolgung der ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für den betroffenen Arzt, der nicht gemäss diesen Richtlinien handelt, ohne Folge bleibt, sondern das zieht Konsequenzen im Bereich der Berufsausübungsbeurteilung nach sich.

Ich bin daher der Meinung, dass die Ansätze einer Missbrauchsgesetzgebung bei Bejahung der Methode, wie sie der Nationalrat gefunden hat, richtig sind und dass sie zu unterstützen sind. Im Gegensatz zu dem Eindruck, den Sie vielleicht heute aufgrund der letzten Befragung von Experten gewonnen haben, bestärken mich diese Experten in meiner Meinung geradezu.

Ich bin der Auffassung wie Frau Meier, dass das Einfrieren im Vorkernstadium der Weg der Zukunft sein wird. Damit ist die Möglichkeit gesichert, diese Lösung praktikabel zu machen, wie sie der Nationalrat statuiert hat. Es stehen sich im wesentlichen zwei weitere Gesichtspunkte gegenüber, die aus rechtli-

cher Sicht angeführt werden: Soll man diese grundsätzlichen Ueberlegungen überhaupt in Rechtsnormen fassen, oder soll man sie völlig offenlassen? Ich halte aus rechtlichen und politischen Gründen – um eine föderative Entwicklung mit dem entsprechenden Tourismus auf diesem Gebiet zu verhindern – eine Regelung auf der Stufe der Verfassung für wesentlich. Eine Nichtregelung betrachte ich als ungenügend und möchte sie verworfen wissen. Ich bejahe das Einschlagen von ersten Pföcken für eine Missbrauchsgesetzgebung in der Verfassung. Es geht für mich entscheidend darum, dass hier in diesem sehr diffizilen Fall Menschenrecht vor Verfassungsschönheit statuiert wird.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit I zuzustimmen.

Schoch: Es kann vielleicht nichts schaden, wenn zunächst für jene Ratsmitglieder, die nicht Kommissionsmitglieder waren, die Ausgangslage nochmals kurz in Erinnerung gerufen wird. Die Verhältnisse sind nämlich ein bisschen unübersichtlich geworden, und es besteht die Gefahr, dass Ratsmitglieder, die nicht die Gelegenheit hatten, in der Kommission mitzuwirken, den Ueberblick verlieren.

Zur Diskussion stehen jetzt die beiden letzten Sätze von Litera cbis von Artikel 24octies Absatz 2 der Bundesverfassung, also unseres Gegenentwurfes zur Initiative. Die Minderheit II, angeführt durch Herrn Kuchler, möchte diese beiden Sätze streichen. Die Mehrheit, für die Herr Kommissionspräsident Piller gesprochen hat, möchte nur den letzten Satz von Litera cbis streichen. Die Minderheit I schliesslich möchte dem Nationalrat zustimmen und damit auch den letzten Satz von Litera cbis beibehalten und übernehmen.

Für diese Minderheit I sind auf der Fahne Frau Meier, Herr Huber und Frau Simmen aufgeführt. Ich selbst war ebenfalls Mitglied der Kommission und habe an der Kommissionssitzung, an der Beschluss gefasst wurde, nicht nur mit der Minderheit I gestimmt, sondern sogar im Sinne der Minderheit I votiert. Wenn mein Name heute bei den Vertretern der Minderheit I auf der Fahne nicht erscheint, ist das offenbar auf die etwas betriebsame und vielleicht ein bisschen unübersichtliche Situation am Schluss der letzten Kommissionssitzung zurückzuführen. Wie ich hoffe, geht es nicht darauf zurück, dass mich die anderen Vertreter der Minderheit I im Offside stehenlassen wollten.

Ich darf im übrigen mit der Zustimmung unseres Herrn Ratspräsidenten hier auch festhalten, dass Herr Hänsenberger die gleiche Auffassung vertritt wie ich; auch er würde zu den Befürwortern der Minderheit I gehören. Die Gründe, die uns beide dazu veranlasst haben, dem Nationalrat zuzustimmen und damit die Position der Minderheit I einzunehmen, sind durch Frau Meier, Frau Simmen und Herrn Huber besser und überzeugender dargelegt worden, als ich selbst das tun könnte. Ich will deshalb hier nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, sondern möchte mich darauf beschränken, einen für mich wesentlichen, zentralen Gedanken nochmals hervorzuheben. Wenn Sie nämlich der Minderheit II zustimmen, schliessen Sie in die Formulierung des Gegenentwurfes die Möglichkeit eines Verbotes der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ein. Sie nehmen dann diese Möglichkeit in Kauf, und ich meine, im Hinterkopf der Vertreter der Minderheit II spuke dieses Verbot noch herum. Aus diesem Grunde kommt die Zustimmung zur Minderheit II für mich nicht in Frage, denn dieses Verbot wollen wir ja zweifellos nicht.

Stimmen wir aber der Mehrheit der Kommission zu, dann geben wir dem Nationalrat die Möglichkeit, die ganze Materie nochmals zu diskutieren und allenfalls neue, von der früheren Entscheidung des Nationalrates abweichende Entscheidungen zu fällen. Aus einer solchen neuen Beratungsrunde im Nationalrat könnten dann am Ende Beschlüsse hervorgehen, die mich unglücklich machen könnten. Denn es ist sehr wohl denkbar, dass sich im Nationalrat, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, das Geschäft nochmals aufzunehmen, eine unheilige Allianz bilden könnte, bestehend aus Kreisen, die sonst das politische Heu gar nicht auf der gleichen Bühne haben, die aber in diesem speziellen Fall alle für ein Verbot der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau

eintreten, wenn auch aus sehr unterschiedlichen, zum Teil sogar gegenläufigen Gründen.

Die Gefahr einer solchen unheiligen Allianz ergibt sich aus den Unterlagen, die den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung standen. Es zeigt sich dort, dass im Nationalrat eine starke Minderheit I ein Verbot der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau verlangt hat. Wenn wir die Fassung der Minderheit I des Nationalrates mit der dort vertretenen Minderheit II kombinieren, die den Text befürwortet hat, wie er durch den Nationalrat beschlossen worden ist, dann ergibt sich die konkrete Gefahr eines Verbotes. Dieser Gefahr müssen wir entgegentreten, denn das Verbot der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau kann doch sicher nicht die Zielsetzung unseres Gegenvorschlages zur Initiative sein, die ja schlussendlich Anlass zu diesem ganzen Geschäft gegeben hat.

Wenn wir ein solches Verbot aber verhindern wollen, dann müssen wir auch verhindern, dass der Nationalrat die Thematik nochmals beraten kann. Das heisst, dann müssen wir auf eine Differenz verzichten, dem Nationalrat zustimmen und ihm damit die Möglichkeit nehmen, gegebenenfalls auf seine früheren Entscheidungen zurückzukommen.

Ich gebe zu, dass wir damit eine etwas unschöne Formulierung im umstrittenen letzten Satz von Buchstabe cbis in Kauf nehmen. Wenn wir ohne Begleitumstände und ohne Sachzwänge einen Gesetzestext formulieren müssten, würden wir wahrscheinlich diesen letzten Satz auf Gesetzes- und nicht auf Verfassungsstufe regeln; das ist durchaus zu konzedieren. Aber wenn wir die politischen Begleitumstände mit in die Beurteilung einbeziehen, dann ist die vielleicht etwas unschöne Formulierung dieses umstrittenen Satzes immer noch besser als eine in der Sache andere Beschlussfassung im Nationalrat, besser als ein Verbot.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit I und damit dem Nationalrat zuzustimmen.

Frau **Meier** Josi, Sprecherin der Minderheit I: Herr Schoch hat die Situation in der Kommission richtig dargestellt. Er wäre selbstverständlich auch bei dieser Minderheit aufgeführt worden, wenn sie am Schluss der Sitzung zustande gekommen wäre. Aber das haben wir verpasst; erst zehn Tage später – anlässlich unserer Fraktionssitzung – habe ich den Mangel festgestellt. An dieser Sitzung konnte ich naturgemäss Herrn Schoch nicht begrüssen.

M. Gautier: Il n'est pas dans mes habitudes de reprendre la parole dans un débat, mais je m'y sens cette fois obligé par ce qui vient d'être dit.

Nous avons eu un débat extrêmement intéressant, je n'en doute pas, extrêmement élevé dans le domaine de l'éthique. On a beaucoup parlé d'embryons, de cellules germinales, de droit, peut-être même de politique, mais une personne dont on n'a presque pas parlé, c'est la femme, et le couple. Or, ces gens méritent un peu notre attention.

Si nous suivons le Conseil national ou la minorité II, nous allons désespérer toute une série de couples qui désirent avoir un enfant. Il n'y a pas de droit à l'enfant, je suis tout à fait d'accord, mais il y a un droit à désirer des enfants. Ce droit est tellement ancré et chevillé dans l'âme de la femme que le lui refuser, c'est la désespérer. Nous n'avons pas le droit de désespérer tous ceux qui désirent avoir des enfants et qui, après les années de souffrance que représente une stérilité, se tournent vers la méthode de la fécondation in vitro. Or, si nous acceptons la proposition de l'une des deux minorités, nous rendons la fécondation in vitro impossible dans notre pays.

Je vous demande donc de ne pas l'admettre et de penser, non seulement à la protection éthique des embryons, mais aussi à celle des femmes et des couples.

Danioth: Ich bin nicht Mitglied der Kommission, was mich nicht daran hindert, mich dieser Fragen ernsthaft anzunehmen. Ich habe alle Standpunkte, die hier geäussert worden sind, mit Interesse zur Kenntnis genommen. Ich respektiere die unterschiedlichen Standpunkte, und ich finde es nicht richtig, wenn man hier von unheiligen Allianzen spricht. Ich per-

sönlich bin der Meinung, dass sich in diesen zentralen Fragen, wo es um menschliches Leben geht, durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten lassen, die auch mit der weltanschaulichen Auffassung zusammenhängen.

Wir stehen jetzt bei der Auseinandersetzung über die Fragen der Zulässigkeit der Fortpflanzungstechniken, wieweit diese im Gesetz und wieweit diese auf Verfassungsstufe geregelt werden sollen.

Die Fassungen der Minderheit I und der Minderheit II haben gewisse Vorteile. Die Minderheit II will die Regelung umfassend – aufgrund späterer Erkenntnisse – ermöglichen. Die Minderheit I schlägt hier Pflöcke ein.

Was mich nicht befriedigt und mich eigentlich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen – obschon es hier möglicherweise nicht der richtige Absatz des Gegenvorschlages ist –, ist die Tatsache, dass die Verfassung auch nach dem Gegenvorschlag keine klare Aussage über die fundamentale Frage der heterologen Insemination macht, d. h. der anonymen Samenspende durch einen fremden Vater.

Wir drängen damit das Erbgut in die Anonymität ab. Das Kind kennt seinen biologischen Vater nicht mehr, es sei denn, es würde gelingen – aufgrund von neuen Regelungen; es gibt hierüber ja auch sehr unruhliche Prozesse –, diese biologischen Wurzeln zu ermitteln. Wir zerstören damit das von der Natur gegebene biologische Band zwischen Eltern und Kindern mit all den Konsequenzen einer Entpersönlichung.

Ich möchte den Vertreter des Bundesrates bitten, auch zu dieser wichtigen Frage hier wenigstens eine Aussage zu machen.

Bundesrat Koller: Sie haben es von Ihrem Kommissionspräsidenten und von verschiedenen Votantinnen und Votanten gehört: Ihre Kommission hat sich diese letzte, wichtige Differenz, die zwischen den beiden Räten besteht, in keiner Weise leicht gemacht, sondern noch einmal Experten befragt. Heute müssen wir allerdings festhalten, dass uns auch diese Expertenbefragungen letztlich nicht sehr viel weitergebracht haben. Aber das ist vielleicht gar nicht so erstaunlich, weil es sich bei der Frage nach den Grenzen der Zulässigkeit der In-vitro-Fertilisation um letztlich ethische Entscheidungen handelt.

Diese Expertenanhörungen haben vor allem in bezug auf die medizinischen Experten vollständige Uneinigkeit an den Tag gebracht. Während der eine Experte davon ausging, dass das Einfrieren von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium jene Methode sei, die sich heute auch international immer mehr durchsetze, zweifelte der andere Experte daran. Er glaubte sogar, dass die Tendenz in die gegenteilige Richtung gehe, d. h., dass Embryonen möglichst lange *in vitro* entwickelt würden. Das war das Ergebnis der Befragung der medizinischen Experten.

Vielleicht doch etwas ergiebiger war die Befragung des bekannten Ethikprofessors Böckle. Ich möchte Ihnen die meiner Meinung nach entscheidenden Aussagen von ihm doch noch einmal wiedergeben. Er hat ausgeführt: «Nach einem umfassenden Konsens in der Scientific community kann man den Abschluss des Befruchtungsvorganges, die Kernverschmelzung, und damit die Festlegung des genetischen Programms als Beginn eines neuen, unverwechselbaren Individuums der menschlichen Art bezeichnen. Damit ist auch die natürliche Konstitution des neuen Individuums als Glied des *genus humanum* gegeben.»

Er hat dann allerdings fortgefahren und gesagt: «Im Gegensatz zum Individuum ist die Person etwas absolut Unteilbares. Deshalb ist für den Beginn der menschlichen Person mit der These vom Beginn des menschlichen Individuums nichts Verbindliches ausgesagt. Die Frage nach dem Beginn der menschlichen Person halte ich für wissenschaftlich nicht beantwortbar. Da im Vorkernstadium der Status des Individuums noch nicht gegeben ist, ist dies ... ein Grund für eine unterschiedliche Bewertung der Kryokonservierung von Präembryonen und befruchteten Eizellen im Vorkernstadium.»

Das war das wesentliche Ergebnis dieser Expertenbefragung. Nun zur Beurteilung der drei noch zu diskutierenden Varianten: Rein von der Logik und von der Verfassungssystematik her muss ich der Minderheit, die von Herrn Küchler angeführt wird, zugestehen, dass wohl am besten auf Gesetzesstufe ge-

regelt werden sollte. Wir sollten es aus verfassungssystematischen Gründen bei den generellen Schranken, die für alle Methoden gelten und die im ersten Satz von Buchstabe cbis aufgestellt sind, bewenden lassen. Nun sind wir hier aber nicht in einem Verfassungsverseminar, sondern es geht neben Logik auch eminent um Politik.

Herr Küchler, im Rahmen der ganzen öffentlichen Diskussion um die Fortpflanzungshilfe beim Menschen steht die Frage der In-vitro-Fertilisation derart im Zentrum, dass es einfach nicht angeht, aus Gründen der Verfassungslogik diese Frage einfach auf den Gesetzgeber abzuschieben. Ein solches Vorgehen hätte zudem den schweren Nachteil, dass wir bei der Ausführungsgesetzgebung, die drängt, in bezug auf dieses sehr delikate Problem noch einmal ganz von vorne beginnen müssten.

Ich stimme Ihnen zwar durchaus zu – und nehme damit auch Bezug auf das Votum von Herrn Daniöth –, dass sich uns im Rahmen der Fortpflanzungshilfe noch andere, ähnlich schwere ethische Probleme stellen wie die In-vitro-Fertilisation. Gerade das Beispiel der heterologen Insemination stellt rein von der Ethik her zweifellos mindestens so schwerwiegende Probleme wie die Frage der Befruchtung ausserhalb des Körpers der Frau; insofern hat der Ansatz von Herrn Küchler einiges für sich. Wir kommen aber nicht um die Frage der In-vitro-Fertilisation herum, selbst wenn wir zugestehen müssen, dass die Initiative zu dieser Frage selber auch keine Stellung nimmt.

Die Ausführungsgesetzgebung drängt. Wir haben heute auf diesem Gebiet eine sehr unerfreuliche Lage. Sie wissen, dass restriktive kantonale Gesetze vom Bundesgericht korrigiert worden sind. Ich erinnere an den St. Galler Fall. Ein ähnliches Gesetz ist aber im Kanton Basel-Stadt vom Volk gutgeheissen worden. Die Kantone erwarten zu Recht, dass der Bundesgesetzgeber nun möglichst rasch die nötigen Entscheide trifft. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Minderheit von Herrn Küchler abzulehnen. Sie würde die Ausführungsgesetzgebung, nachdem wir uns derart intensiv mit dieser heiklen Frage befasst haben, ungebührlich verzögern.

Der Bundesrat ist mit der Mehrheit der Kommission der Meinung, dass in diesen verfassungsrechtlichen Schranken – die Verfahren der Fortpflanzungshilfe sollen nur als letztes Mittel zur Ueberwindung der Unfruchtbarkeit Anwendung finden – auch eine Grundaussage bezüglich der In-vitro-Fertilisation enthalten ist, und zwar im Sinne der Zulässigkeit. Die Details sind im Gesetz zu regeln.

Herr Ständerat Piller hat Ihnen die Gründe im einzelnen dargelegt. Im Vordergrund steht die Ueberlegung, welche die medizinischen Experten übereinstimmend angestellt haben, dass sich die verschiedenen Methoden sehr rasch entwickeln und dass es besondere Bedenken erweckt, wenn wir nun Details einer dieser Methoden auf Verfassungsstufe regeln; das spricht sicher für die Mehrheit.

Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass ich mir im Hinblick auf die heutige Sitzung die Mühe genommen habe, noch einmal die verfassungsrechtliche Literatur durchzusehen. Ich habe dabei zur Kenntnis nehmen müssen, dass in der heutigen Lehre die Auffassung vorherrscht, dass sich rein sachlogisch nicht einwandfrei feststellen lässt, was in die Verfassung gehört und was unbedingt auf Gesetzesstufe zu regeln ist. Professor Aubert beispielsweise sagt in seinem «Bundesstaatsrecht», die Beurteilung der Bedeutung einer Norm ergebe sich nicht aus der Logik, sondern aus Politik, Tradition und Geschichte. Auch Professor Eichenberger sagt, der hochabstrakte Begriff «Verfassung» sei nicht scharf abgegrenzt. Er könne nach Ort und Zeit variieren, je nachdem, was in einer Rechtsgemeinschaft, in einem gegebenen Zeitpunkt als grundlegend und wesentlich angesehen werde. Daraus ergibt sich die Folgerung: Wenn das Parlament der Meinung ist, dass es sich bei der Frage der Kryokonservierung beziehungsweise der Details dieser Methode der Fortpflanzung um eine ganz zentrale politische und letztlich ethische Entscheidung handelt, wird auch der Jurist nicht sagen können, dass zwingende sachlogische Gründe einer solchen Regelung in der Verfassung entgegenstünden.

Ich möchte für den Fall, dass Sie sich für die Variante der Min-

derheit I (Frau Meier Josi) entscheiden, noch eine Klarstellung vornehmen. Wir müssen wissen, dass es sich hier nicht um unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht handelt. Dafür fehlt es eindeutig an einer entsprechenden Sanktionsnorm. Wenn Sie diese Version aus den genannten Gründen beschliessen, handelt es sich eindeutig um einen Gesetzgebungsauftrag, der vom einfachen Gesetzgeber dann möglichst rasch zu realisieren und mit den entsprechenden Sanktionsnormen zu versehen ist.

Schliesslich ist zuhanden der Redaktionskommission noch festzuhalten, dass man im Nationalrat den Begriff «Mutterleib» immer bewusst vermieden hat, und es ist daher auch im zweiten Satz von Buchstabe cbis noch eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen. Man muss auch hier von «ausserhalb des Körpers der Frau» sprechen.

Präsident: Wir stimmen ab. Zunächst stelle ich den Antrag der Mehrheit gegen jenen der Minderheit I. In der definitiven Abstimmung stehen sich das Resultat der ersten Abstimmung und der Antrag der Minderheit II gegenüber.

M. Gautier: Cette procédure de vote me paraît anormale. La tradition et le règlement veulent qu'on oppose d'abord les deux minorités l'une à l'autre, et ensuite le résultat à la majorité de la commission. Sauf erreur de ma part, c'est ce que prévoit notre règlement et je ne vois pas pourquoi on ne le suivrait pas.

Präsident: Man kann sicher auf beide Arten vorgehen. Mir schiene es besser, wenn wir zuerst zwischen Mehrheit und Minderheit I wählen. Herr Gautier beantragt, dass wir zuerst zwischen Minderheit I und Minderheit II entscheiden. Der Rat scheidet mit dem Vorschlag von Herrn Gautier einverstanden zu sein.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit I	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	14 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit I	25 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen

Abs. 2 Bst. d, e – Al. 2 let. d, e

Piller, Berichterstatter: Der Nationalrat will neben der Leihmutterchaft auch die Embryonenspende ausschliessen. Die Differenz ist eher akademischer Natur, da Embryonenspenden kaum je vorkommen. Ihre Kommission schliesst sich in dieser Differenz einstimmig dem Nationalrat an. Ich bitte Sie, so zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. f – Al. 2 let. f

Piller, Berichterstatter: Bei Buchstabe f will der Nationalrat verhindern, dass mit Produkten aus Embryonen gehandelt wird; gedacht wird vor allem an Kosmetika. Die Streichung des Begriffs «Erbgut» ist von seiten der Wissenschaft angeregt worden. Nach ihnen hat ein solches Verbot keinen Sinn, weil es ein spezifisches Erbgut des Menschen, mit dem man Handel treiben kann, gar nicht gibt. Ihre Kommission kann sich dieser Widerlegung anschliessen und beantragt einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates in Buchstabe f.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Piller, Berichterstatter: Der Nationalrat beantragt hier folgenden Zusatz: Der Bund trägt beim Erlass der Vorschriften «der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier-

und Pflanzenarten». Unser Rat hat bei der Beratung dieses Absatzes 3 bereits auf diese Marschrichtung hingewiesen. Es war für uns klar, dass der Gesetzauftrag in Absatz 3 diese Leitplanken *implicite* beinhalten muss. Ihre Kommission erachtet den Zusatz des Nationalrates als sinnvolle Ergänzung und empfiehlt Ihnen einstimmig, so zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Präsident: Damit haben Sie in allen Differenzen dem Nationalrat zugestimmt. Aus formellen Gründen müssen Sie noch einer Fristverlängerung zur Behandlung der Volksinitiative zustimmen.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 89.240

Motion des Nationalrates

(Kommission)

Genomanalysen

Motion du Conseil national

(Commission)

Analyses de génome

Wortlaut der Motion vom 20. März 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage zu unterbreiten, die die Anwendung der Genomanalyse regelt. Insbesondere sind die Anwendungsbereiche zu definieren und der Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten.

Texte de la motion du 20 mars 1991

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une réglementation relative à l'utilisation des analyses de génome. Il délimite en particulier le champ d'application et garantit la protection des données recueillies.

Piller, Berichterstatter: Der Nationalrat beschloss zusätzlich eine Motion, mit der der Bundesrat beauftragt werden soll, eine Vorlage auszuarbeiten, «die die Anwendung der Genomanalyse regelt». Insbesondere sind dabei die Anwendungsbereiche zu definieren und der Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten.

Der Bundesrat ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Ihre Kommission unterstützt einstimmig dieses Vorhaben und bittet, die Motion zu überweisen.

Ueberwiesen – Transmis

Herr Caveltly übernimmt den Vorsitz

M. Caveltly prend la présidence

Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen.

Volksinitiative

Contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	450-457
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 206

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.